

ERRICHTUNG EINES EIGENHEIMS, EINES REIHEN-/DOPPELHAUSES ODER EINER 2. WOHNUNG Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

SGD-Wo/E-4

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Dieses Ansuchen bitte unbedingt vor Baubeginn einreichen (ausgenommen genehmigte Reihenhausprojekte)

- Errichtung eines Eigenheims Zusatzförderung barrierefreies Bauen
 Errichtung eines Reihenhauses Zusatzförderung ökologische Dämmstoffe

Name der Anlage: _____

- Errichtung einer 2. Wohnung (innerhalb von 10 Jahren ab Datum der Baubewilligung des Eigenheims)

1. Antragsteller/in (grundbücherliche/r Eigentümer/in)

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Frühere Familien-/Nachnamen _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungsnummer	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)
Staatsbürgerschaft	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Beruf (Tätigkeit)	

2. Antragsteller/in (Ehegatte/-gattin oder Lebensgefährte/in)

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Frühere Familien-/Nachnamen _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungsnummer	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)
Staatsbürgerschaft	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft
Beruf (Tätigkeit)	

Bauvorhaben

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

1. Das zu errichtende Eigenheim (Wohnnutzfläche _____ m² im KG, EG, OG, DG) wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bezogen:

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. Rechtsverhältnis an der bisher dauernd bewohnten Wohnung

Miete Wohnungseigentum Hauseigentum sonstiges Nutzungsverhältnis (z.B. Mitbewohner bei Eltern)

3. Wer ist Eigentümer/in der bisherigen Wohnung?

4. Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des geförderten Eigenheims?

(Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte jener Wohnungen aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren vor Förderungszusicherung mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden.)

5. Die 2. Wohnung (Wohnnutzfläche _____ m² im KG, EG, OG, DG) wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bezogen:

(Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung für die Errichtung einer 2. Wohnung innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung der ersten Wohnung beantragt wird.)

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Energiestandard

Die bautechnische und haustechnische Ausführung entspricht dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Datum des energetischen Befundes: _____

Gewünschte Förderung bitte ankreuzen:

- Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung
- Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung von 1 %
ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 30.6.2018 möglich.
- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens
ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 30.6.2018 möglich.

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Baubewilligungsbescheid**
3. **Energetischer Befund** des OÖ Energiesparverbands
Zu diesem Zweck senden Sie bitte die „Bauteilbeschreibung Neubau“ (s. Beilage), eine Kopie Ihres Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.
4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich **genehmigten Bauplans**.
5. **Einkommensnachweis(e)** für das vorangegangene Kalenderjahr der (des) Förderungswerber(s) und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl.
6. Bestätigung des Finanzamts über den Bezug von **Familienbeihilfe**
7. **Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.
8. Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ich (Wir) ersuche(n) um Erteilung des vorzeitigen Baubeginnes und Bewilligung der Förderung gemäß dem Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F.

Ich/Wir erkläre/n, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme/n zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Zusätzlich führen falsche Angaben zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift/en Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anhang 1
Stand: Mai 2018

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

Förderung von Eigenheimen

Anhang 2
Stand: Mai 2018

1. Wer wird gefördert?

1.1 Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die **Eigentümer** der zu verbauenden Liegenschaft sind.

1.2 Einkommensgrenzen

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus der Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	37.000 Euro
2 Personen	55.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 5.000 Euro
Alimentationsverpflichtung pro Kind	zusätzlich 5.000 Euro

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften **abzüglich** der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommensteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

Die Förderung wird um 25%, 50% bzw. 75% reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10%, 20% bzw. 30% überschritten werden.

1.3 Einkommensnachweise

a) Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:

Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung

b) Zur Einkommensteuer veranlagte Personen:

Letzter Einkommensteuerbescheid

c) Landwirte:

Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid

d) Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Arbeitslosengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u. dgl.

e) **Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

1.4 Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

2. Wie und wie viel wird gefördert?

A. Variante variable Verzinsung:

Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren

B. Variante Fixzinssatz:

Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung von 1 %

Die Höhe des Zinszuschusses beträgt jenen Teil, der den Zinssatz von 1 % übersteigt.

ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 30. Juni 2018 möglich.

C. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens

ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 30. Juni 2018 möglich.

2.1 Höhe des geförderten Hypothekendarlehens:

Niedrigenergiehaus	50.000 Euro
Niedrigstenergiehaus	53.000 Euro
Minimalenergiehaus	61.000 Euro

Konkrete Erläuterungen zum Niedrig-, Niedrigst- bzw. Minimalenergiehaus finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Neubau“.

2.2 Errichtung einer zweiten Wohnung

(innerhalb von 10 Jahren ab Datum der Baubewilligung für die 1. Wohnung)

Das geförderte Hypothekendarlehen beträgt höchstens **20.000 Euro** bei der Errichtung einer zweiten Wohnung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung errichtet wird.

Die 2. Wohnung muss mit Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z.14 Oö. WFG 1993 bewohnt werden (Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter im 2. Grad der Seitenlinie).

Die Anweisung der Zinszuschüsse bei der zweiten Wohnung erfolgt erst nach Nachweis des Bezugs mit Hauptwohnsitz.

Die Wohnung hat eine Mindestgröße von 80m² aufzuweisen. Für die Errichtung einer 2. Wohnung gibt es **keine** Steigerungsbeträge (Kinder, Barrierefreiheit, Ökobonus).

2.3 Reihenhäuser

Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern beträgt die Erhöhung des geförderten Hypothekendarlehens **18.000 Euro**, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.

Reihen-/Doppelhäuser können nur dann als Wohnungseigentumsobjekte errichtet werden, wenn der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan eine Parzellierung nicht vorsieht. Diese Objekte dürfen nur aus einer Wohnung bestehen. Reihen-/Doppelhäuser, die auf einer eigenen Parzelle errichtet werden, können eine 2. Wohnung aufweisen, nicht jedoch im Wohnungseigentum (Förderbestimmungen: siehe Punkt 2.2).

3. Steigerungsbeträge:

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt:

3.1 Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um **12.000 Euro** für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers lebt, wenn der/die Grundeigentümer/in oder der/die Ehegatte/in für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Bei der Fördervariante mit 30 Jahren Laufzeit gilt dies auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden. Die Zuzählung dieses nachträglich bewilligten Betrags erfolgt jedoch vermindert um die seit Laufzeitbeginn fiktiv angefallenen Kapitaltilgungsbeträge bei angenommener gleichzeitiger Auszahlung beider Darlehensbeträge. Die ursprüngliche Darlehenslaufzeit wird durch diese Aufstockung nicht verändert.

3.2 Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um **3.000 Euro**, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird. Konkrete Erläuterungen zum Thema „Barrierefreiheit“ finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Neubau“.

3.3 Werden ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, so erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um **8.000 Euro**.

Konkrete Erläuterungen zum Thema „Ökologische Dämmstoffe“ finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Neubau“.

3.4 Bei **Reihenhäusern** erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um **3.000 Euro** je Eigenheim bei Errichtung einer oberirdischen Einzelgarage und um **6.600 Euro** für einen Abstellplatz je Eigenheim bei Errichtung eines Tiefgaragenabstellplatzes, wenn die Tiefgarage zwingend von der Baubehörde vorgeschrieben wird.

4. Förderungsvorgang:

4.1 Energiesparende Bauweise

Der Nachweis über die Energiekennzahl erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Zu diesem Zweck senden Sie bitte die „Bauteilbeschreibung Neubau“ (s. Beilage), eine Kopie Ihres Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.

Tipp: Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband wenn möglich bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

4.2 Vorzeitiger Baubeginn

Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, begonnen werden. Voraussetzung ist ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Unterlagen versehenes Ansuchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zum Baubeginn keinen Rechtsanspruch auf die Förderung begründet.

4.3 Förderungszusicherung

Die Bewilligung und die Förderungszusicherung erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Voraussetzung für die Auszahlung des Hypothekendarlehens ist die grundbücherliche Sicherstellung und die Fertigstellung des Rohbaus mit Bedachung. Die Auszahlung des einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt nach Bezug des geförderten Eigenheims, Aufgabe der bisherigen Wohnrechte und Erfüllung aller energetischen Auflagen.

5. Voraussetzungen der Darlehensauszahlungen:

Die OÖ. Landesbank Aktiengesellschaft wird von Ihnen folgende Unterlagen anfordern:

- 5.1 Rohbaubestätigung (mit Dach). Ausstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- 5.2 Rücksendung des gerichtlich oder notariell beglaubigten Schuldscheins.
- 5.3 Der OÖ. Landesbank Aktiengesellschaft bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.
- 5.4 Bei Minimalenergiehäusern erfolgt die Auszahlung des geförderten Darlehens in zwei Teilbeträgen. Die Restanweisung i.H.v. 11.000 Euro erfolgt nach Fertigstellung des Eigenheims und Überprüfung des Energiestandards.

6. Rückzahlung

A. Variante Hypothekendarlehen mit variabler Verzinsung und 30-jähriger Laufzeit:

Durch die Zinsenzuschüsse des Landes OÖ ergeben sich für den Förderungsnehmer folgende Obergrenzen für die Verzinsung bzw. auf Basis dieser Obergrenzen folgende Rückzahlungsraten (Annuitäten in Prozent der ursprünglichen Darlehenshöhe):

Laufzeit	Verzinsung (Zinsobergrenze)	Annuität (Zinsen und Tilgung)
1. bis 5. Jahr	1,00%	1,50%
6. bis 10. Jahr	2,00%	3,00%
11. bis 15. Jahr	4,00%	5,00%
16. bis 20. Jahr	5,00%	7,00%
21. bis 30. Jahr	6,00%	9,50%

Sollte der Basiszinssatz unterhalb der vom Land Oberösterreich garantierten Obergrenze liegen, verkürzt sich die Darlehenslaufzeit entsprechend.

Beispiel monatliche Rückzahlungsrate:

Familie mit 2 Kindern, barrierefreies Niedrigenergiehaus; Darlehenshöhe 77.000 Euro

1. bis 5. Jahr	1,50%	96,25 Euro
6. bis 10. Jahr	3,00%	192,50 Euro
11. bis 15. Jahr	5,00%	320,83 Euro
16. bis 20. Jahr	7,00%	449,17 Euro
21. bis 30. Jahr	9,50%	609,58 Euro

B. Variante Hypothekendarlehen mit Fixverzinsung und 20-jähriger Laufzeit:

Beispiel monatliche Rückzahlungsrate:

Familie mit 2 Kindern, barrierefreies Niedrigenergiehaus; Darlehenshöhe 77.000 Euro

Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt 5,53 % des ursprünglichen Darlehensbetrages. Die monatliche Rückzahlungsrate errechnet sich wie folgt:

$$77.000 \times 5,53\% = 4.258,10 : 12 = 354,85$$

Für die gesamte Laufzeit des Darlehens beträgt der Fixzinssatz für den Förderungsnehmer 1 % pro Jahr.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Zinsenzuschuss für beide Varianten neu bemessen werden, wenn sich z.B. das Einkommen oder das Zinsniveau in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Die Zinsenzuschüsse können auch zur Gänze entfallen, wenn die Einkommensgrenzen, die die Voraussetzung der Förderbarkeit bilden, überschritten werden.

7. Aus der Förderung erwachsen Ihnen nachstehende Verpflichtungen:

- 7.1 **Bezug** des geförderten Eigenheims innerhalb von längstens 3 Jahren ab Datum der Zusicherung.
- 7.2 **Aufgabe sämtlicher Wohnungen** (Miet- und Eigentumswohnungen), die in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Förderungszusicherung, bewohnt wurden, spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Eigenheims.
- 7.3 **Widmungsgemäße Verwendung**, d.h. das Wohnobjekt muss vom Förderungsnehmer selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben. Eine geförderte 2. Wohnung muss mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt die Einstellung bzw. Rückforderung der Zinszuschüsse!
- 7.4 Bei Inanspruchnahme des einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses sind die Förderungsauflagen analog der Hypothekendarlehensvariante für 30 Jahre einzuhalten. Bei Verkauf der Liegenschaft ist der Förderungsnehmer verpflichtet, den Umstand, dass das Eigenheim gefördert errichtet wurde, nachweislich mit dem Käufer zu kommunizieren.

8. Wichtige Hinweise:

- 8.1 **Jede Wohnung hat eine Mindestgröße von 80 m² aufzuweisen.**
- 8.2 **Eigenheime mit einer NEZ* von mehr als 45 kWh/m²a werden nicht gefördert.**
(NEZ* ist die Nutzheizenergiekennzahl ohne Einrechnung der Wärmerückgewinne aus Lüftungsanlagen)
- 8.3 **Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.**
- 8.4 **Förderungsvoraussetzung ist der Einsatz eines der unter den Energiestandards** (Konkrete Hinweise – s. beiliegende „Bauteilbeschreibung Neubau“) **angeführten innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem.**
- 8.5 **Die Ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten** (Konkrete Hinweise – s. beiliegende „Bauteilbeschreibung Neubau“). **Es können jederzeit stichprobenartig Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen durchgeführt werden.**
- 8.6 **Grundlagen für die Bewertung der Förderungshöhe bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende „Bauteilbeschreibung Neubau“.**

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.

BAUTEILBESCHREIBUNG NEUBAU**Für die Erlangung eines energetischen Befundes durch den
OÖ Energiesparverband**

Amt der Oö. Landesregierung

im Wege des OÖ Energiesparverbandes

Landstraße 45

4020 Linz**Wohnbauförderung für**

- Oö. Niedrigenergiehaus** NEZ 45, NEZ 36 oder $f_{GEE\ 36}$ oder
- Oö. Niedrigstenergiehaus** NEZ 30 oder $f_{GEE\ 30}$ oder
- Oö. Minimalenergiehaus** NEZ 10 oder $f_{GEE\ 10}$
- Zusatzförderung barrierefreies Bauen**
- Zusatzförderung ökologische Dämmstoffe**

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit einem Bauplan (Kopie) möglichst vor Baubeginn, an den

OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0732/7720-14860 oder 0800/205 206.

Wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in Form eines Energieausweises beilegen, braucht Punkt 3 der Bauteilbeschreibung NICHT ausgefüllt werden.

Antragsteller/in (grundbücherliche/r Eigentümer/in)

Name/n	Vorname _____ Familiennamen _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon (Privat/Arbeit/Mobil) _____ E-Mail _____
Bauadresse	Katastralgemeinde _____ Grundstücks-Nr. _____ Einlagezahl _____ Baujahr _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

1. Energiestandard

Bitte ordnen Sie (wenn bekannt oder möglich) in der nachfolgenden Tabelle Ihr Bauvorhaben energetisch ein. Daraus ergibt sich die zugehörige Heizsystemgruppe (A oder B). Wählen Sie anschließend ein innovatives klimarelevantes Heizsystem aus der auf der nächsten Seite angeführten Heizsystemgruppe aus und kreuzen Sie es an.

Energetische Anforderungen	mögliche Heizsysteme	Basisförderung
Niedrigenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 36 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \text{ max. } 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 50.000,-
<input type="checkbox"/> $NEZ^* \leq 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	aus Gruppe A auswählen	€ 50.000,-
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1): $f_{GEE} \leq f_{GEE36}$ (sowie $NEZ^* \text{ max. } 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 50.000,-
Niedrigstenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \text{ max. } 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 53.000,-
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1): $f_{GEE} \leq f_{GEE30}$ (sowie $NEZ^* \text{ max. } 45 \text{ kWh/m}^2\text{a}$)	aus Gruppe B auswählen	€ 53.000,-
Minimalenergiehaus		
<input type="checkbox"/> $NEZ \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	aus Gruppe B auswählen ²⁾	€ 61.000,-
<input type="checkbox"/> Äquivalenznachweis der Gesamtenergieeffizienz 1): $f_{GEE} \leq f_{GEE10}$	aus Gruppe B auswählen	€ 61.000,-

1) Im Fall des Nachweises der Anforderungen mittels Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} ist dieser gemäß OIB-Richtlinie 6 für das Referenzklima zu berechnen. Der f_{GEE} des geplanten Eigenheims darf dabei nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 36 kWh/m²a bzw. 30 kWh/m²a bzw. 10 kWh/m²a, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht. Tragen Sie dazu die notwendigen Daten in das Zusatzformular „Bauteilbeschreibung f_{GEE} “ ein oder legen Sie allfällig einen Energieausweis bei. Jede Änderung der Berechnungsgrundlage ist umgehend bekannt zu geben.

2) Bei Passivhäusern ist ein wassergetragenes Heizsystem nicht zwingend vorgeschrieben.

NEZ* = Nutzheiz-Energiekennzahl ohne Einrechnung der Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen.
Die NEZ* darf 45 kWh/m²a nicht übersteigen.

2. Anforderungen an das Heizsystem:

Bitte wählen Sie ein wassergetragenes innovatives klimarelevantes Heizsystem (Gruppe A oder B je nach Energiestandard des Hauses) aus den angeführten Heizsystemgruppen aus und kreuzen Sie es an:

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe A)

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...) in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak};
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent, in Kombination entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak}.

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe B)

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder
 - mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination
 - mit einer thermische Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
 - Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

3. Bauteilbeschreibung:

(muss NICHT ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in anderer Form haben, z.B. Energieausweis)

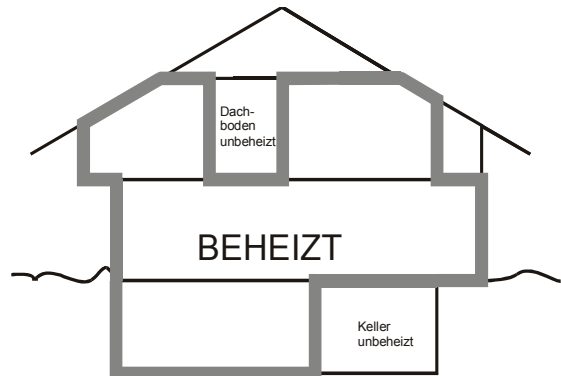
Wie in untenstehender Skizze angeführt, benötigen wir von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände (bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen (Dachräume, Keller, Garagen ...)
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

AUSFÜLLBEISPIEL:

BAUTEIL: Außenwand

Skizze Konstruktion Innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1	Innenputz	2
	2	Hochlochziegel	30
	3	Dämmplatte	16
	4	Armierungsschicht / Putz	0,8
	5		
	6		



■ eine Beschreibung des Bauteils wird benötigt

BAUTEIL: Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Fenster-Rahmen – Material (Produktbeschreibung, wenn bekannt)	U-Wert der Verglasung U_g	g-Wert der Verglasung (wenn bekannt)	Gesamt-U-Wert (wenn bekannt) U_w/U_d
	W/m^2K		W/m^2K
Haustüre	W/m^2K		W/m^2K

BAUTEIL: Außenwand

Fläche der Wandheizung _____ m^2 (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Dachschräge

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Boden erdanliegend / Kellerdecke Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Kelleraußenwand

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

BAUTEIL: Kellerboden Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Zusatzblätter.

4. Anforderungen an den Bauplan:

Bitte übermitteln Sie eine Kopie des Bauplans (der Plan verbleibt beim OÖ Energiesparverband):

- Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten
- Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
- Lageplan mit Nordpfeil

5. Sonstige Unterlagen:

Angaben Lüftungsanlage:

Sollte eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut werden, geben Sie uns dazu bitte folgende Punkte an:

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____

Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad): _____ % Sole-/Erdwärmetauscher: Länge: _____ m

Luftdichtheitsmessung: Senden Sie uns bitte eine Kopie des Testberichts nach Durchführung der Messung.

Energieausweis:

Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie uns diesen bitte in Kopie bei.

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens. Ich (Wir) bin (sind) mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich (Wir) stimme(n) im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Aussteller des Energieausweises/Planer bzw. Baumeister zu.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), das Gebäude meinen (unseren) Angaben entsprechend oder energiesparender auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem wird gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung errichtet. Heizöl, Kohle und Elektroheizungen werden nicht als Hauptheizsystem verwendet.

Die ökologischen Mindestkriterien gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F. sind bekannt und werden eingehalten

Ort, Datum

Unterschrift/en Antragsteller/in

Informationen betreffend bau- und haustechnische Anforderungen



Wer kann die Förderung erhalten?

Gefördert wird die Errichtung eines Eigenheims bzw. von Reihenhäusern und Doppelhäusern in "energiesparender Bauweise".

"Energiesparend bauen" heißt, die **Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von zumindest 45 bzw. 36 kWh/m² und Jahr (oder Äquivalenznachweis)** zu erreichen bzw. zu unterschreiten.

Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen **Bauplan** (Kopie), eine ausgefüllte **Bauteilbeschreibung** und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den **OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz**.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderte Energiekennzahl nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahl wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

Einhaltende ökologische Mindestkriterien (gemäß Oö Eigenheim-Verordnung 2012):

- HFKW- und HFCKW-freie Bau- und Dämmstoffe
- Brennwertechnik bei Gaskessel
- selbsttätig wirkende Regelung der Raumtemperatur
- Niedertemperaturverteilungssystem (Vorlauf/Rücklauf max. 55/45°)
- Bei Umwälzpumpen gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) sind nur Pumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von kleiner gleich 0,4 auszuführen; werden für bestimmte Pumpen niedrigere EEI-Werte auf Grund von EU-Richtlinien oder anderen nationalen Vorgaben vorgegeben, so gelten diese
- ein wassergetragenes Heizsystem ist vorzusehen (Ausnahme Passivhaus)
- elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasserbereitung sind nicht zulässig
- Luftdichte der Gebäudehülle mit n_{50} -Wert unter 1,5 [1/h] bei Niedrigstenergiehäusern und 0,6 [1/h] bei Passivhäusern
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung sommerlicher Überwärmung gemäß ÖNORM B8110-3 ist auf Verlangen vorzulegen
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserbereitung
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme

Wie wird gefördert?

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft gewährt nach Prüfung durch das Land Oberösterreich ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 bzw. 20 Jahren, welches mit Zinszuschüssen des Landes gefördert wird.

Eigenheime:	Niedrigenergiehaus	50.000 Euro
	Niedrigstenergiehaus	53.000 Euro
	Minimalenergiehaus	61.000 Euro

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, barrierefreies Bauen, ökologische Dämmstoffe und Reihenhäuser. Die Förderung kann auch in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden. Die Höhe beträgt 6 % des geförderten Darlehens.

Eigenheime mit einer NEZ* (Nutzheiz-Energiekennzahl*) von mehr als 45 kWh/m²a werden nicht gefördert.

(NEZ* ist die Nutzheiz-Energiekennzahl ohne Einrechnung der Wärmerückgewinne aus Lüftungsanlagen)

Niedrigenergiehaus

a. Niedrigenergiehaus NEZ ≤ 36kWh/m²a (sowie NEZ* ≤ 45kWh/m²a):

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

b. Niedrigenergiehaus $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$:

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...) in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent, in Kombination entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $2\text{ kW}_{\text{peak}}$.

c. Gesamtenergieeffizienz: $f_{\text{GEE}} \leq f_{\text{GEE}36}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$)

Zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Eigenheims wird der Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE} gemäß OIB-Richtlinie 6 für das Referenzklima herangezogen. Der Gesamtenergieeffizienzfaktor des geplanten Eigenheims darf dabei nachweislich nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von $36\text{ kWh/m}^2\text{a}$, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht.

Anforderungen an das Hauptheizsystem:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $1\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Niedrigstenergiehaus $NEZ \leq 30\text{kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$):

a. $NEZ \leq 30\text{kWh/m}^2\text{a}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$)

b. Gesamtenergieeffizienz: $f_{\text{GEE}} \leq f_{\text{GEE}30}$ (sowie $NEZ^* \leq 45\text{kWh/m}^2\text{a}$)

Niedrigstenergiehäuser können die Erreichung der energetischen Anforderung hinsichtlich der Nutzheiz-Energiekennzahl auch im Sinne der Gesamtenergieeffizienz für eine Nutzheiz-Energiekennzahl von $30\text{ kWh/m}^2\text{a}$ durch einen Einzelnachweis belegen.

Anforderungen an das Hauptheizsystem bei a. und b.:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest $1\text{ kW}_{\text{peak}}$ zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m^2 Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Minimalenergiehaus:

a. $NEZ \leq 10\text{kWh/m}^2\text{a}$

b. Gesamtenergieeffizienz: $f_{GEE} \leq f_{GEE10}$

Minimalenergiehäuser können die Erreichung der energetischen Anforderung hinsichtlich der Nutzheiz-Energiekennzahl auch im Sinne der Gesamtenergieeffizienz für eine Nutzheiz-Energiekennzahl von 10 kWh/m²a durch einen Einzelnachweis belegen.

Anforderungen an das Hauptheizsystem bei a. und b.:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Steigerungsbeträge:

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden auch folgende Steigerungsbeträge gewährt:

1. Barrierefreiheit:

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 3.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlge-rechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist.
Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen"

2. Verwendung ökologischer Dämmstoffe:

Werden ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, so erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 8.000 Euro. Sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke, erdanliegender Boden – ausgenommen erdberührende Dämmung) müssen zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig. Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit muss $\leq 0,06$ W/mK sein (Lambda-Wert).

Was bietet die Energieberatung?

Sie haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben im Rahmen der kostenlosen produktunabhängigen Energieberatung zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, Elektrogeräte, ...).

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, ...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-4 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at .

Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz
Energiespar-Hotline 0800/205 206
Tel. 0732/7720-14860; Fax -14383
info@energiesparverband.at
www.energiesparverband.at
ZVR 171568947

Informationen zur Wohnbauförderung:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1,
4021 Linz, Tel. 0732/7720-14143.